

# 50 Jahre Basler Heimatschutz

Autor(en): **Kaufmann, Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde**

Band (Jahr): **18 (1956)**

Heft 6

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-861508>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## 50 Jahre Basler Heimatschutz\*

Von RUDOLF KAUFMANN

Die Staatliche Heimatschutzkommission des Kantons Basel-Stadt hat begründeten Anlaß, mit besonderer Dankbarkeit dem Basler Heimatschutz bei der Feier seines 50jährigen Bestehens ihre Glückwünsche auszusprechen.

Es geziemt sich, vorweg an die vielfältigen und insgesamt erfolgreichen Bemühungen zu erinnern, welche die ehemalige Sektion Basel der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz unternommen hat, um in unserm Stadtstaat den Zielen des Heimatschutzes die öffentliche Anerkennung zu verschaffen und ihre gesetzliche Verankerung zu erwirken.

Ihr erstes, heute bereits historisches Verdienst erwarb sich die Sektion im Jahre 1910 durch ihre Opposition gegen die vom Regierungsrat im Ratschlag und Entwurf eines Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vertretene Auffassung, wonach in Basel in bezug auf landschaftliche Schönheiten und Aussichtspunkte und ebenso in unserm Städtebild nicht dieselben Werte zu schützen seien wie in Bern; das Interesse gehe vor allem auf möglichst ungehemmte wirtschaftliche Entwicklung. Gegen diese Auffassung wandte sich die Sektion in einer (vom Vorstand des Ingenieur- und Architektenvereins Basel, von der Schweizerischen Naturschutzkommission und vom Basler Kunstverein unterstützten) Eingabe an die Großratskommission mit dem Erfolg, daß der Große Rat 1911 in § 176 des Einführungsgesetzes den Regierungsrat ausdrücklich nach Maßgabe von Art. 702 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ermächtigte, die erforderlichen Verfügungen zu treffen zur Erhaltung von Naturdenkmälern, von seltenen Pflanzen und von geschichtlich oder künstlerisch wertvollen Gebäuden, sowie zum Schutze von Städtebild und Aussichtspunkten gegen Verunstaltungen durch Reklamen, Bauten usw. Durch Erlaß der Verordnung über den baulichen Heimatschutz vom 9. Dezember 1911 hat alsdann der Regierungsrat diesen Auftrag erfüllt, die Staatliche Heimatschutzkommission geschaffen und ihre Tätigkeit geregelt.

Ihre zweite, nicht minder bedeutsame Hilfeleistung bot die Sektion in den gemeinsam mit der Oeffentlichen Basler Denkmalpflege 1938 der Großratskommission zur Ergänzung des Hochbautengesetzes eingereichten Vorschlägen für die besonderen Bestimmungen zur Wahrung des Stadtbildes in der Altstadtzone. Mit diesen, in der Folge in das Hochbautengesetz von 1939 auf-

---

\* Ansprache des Präsidenten der Staatlichen Heimatschutzkommission an der Feier vom 5. Nov. 1955.

genommenen Bestimmungen wurden endlich jene Ziele gesetzlich berücksichtigt, die bereits in dem vom Präsidenten Dr. Albert Oeri erstatteten Gutachten der Staatlichen Heimatschutzkommission vom 1. August 1912 enthalten waren.

Noch ein dritter erfolgreicher Vorstoß ist hier zu erwähnen. Mit einem dem Regierungsrat am 1. Juni 1939 eingereichten, wohldokumentierten Verzeichnis der besonders schutzwürdigen Bauwerke im Kanton Basel-Stadt empfahl die Sektion die dringlich gebotene Erweiterung der 1915 rigoros beschränkten Liste der geschützten Baudenkmäler. Ihrem Vorschlag ist alsdann 1945 auf Grund eines Anzuges von Großrat Dr. Lukas Burckhardt durch die Revision der Heimatschutz-Verordnung und durch die Erweiterung der Schutzliste entsprochen worden.

Der Basler Heimatschutz hat somit an der Schaffung und am Ausbau der Vorschriften für den Schutz des Stadtbildes und der Baudenkmäler entscheidend und segensreich mitgewirkt. Die ursprünglichen Nahziele sind in ausreichendem Maße verwirklicht worden. Dennoch steht der Basler Heimatschutz erst am Beginn seiner eigentlichen Mission. Zu dieser Folgerung drängen die Erfahrungen der Staatlichen Heimatschutzkommission. Denn ebenso wie in den Jahren um 1910 stehen wir heute an einem Wendepunkt in der Entwicklung. Damals drohte der Stadt die ungerichtete Erweiterung, heute die ungerichtete Verdichtung der städtischen Bebauung. Durch die Vermehrung der Bevölkerung, durch die zunehmende Verknappung des verfügbaren Bodens und durch die unabdinglichen Bedürfnisse der Handels- und Industriestadt ist eine Situation entstanden, in der das überlieferte Stadtbild und damit der bauliche Ausdruck unserer Lebensart einer erneuten Gefährdung ausgesetzt sind.

Es stellt sich damit die entscheidende Frage, ob und wie dieser Gefahr begegnet werden kann. Soweit sie den Staat berührt und von diesem durch gesetzliche Bestimmungen der Staatlichen Heimatschutzkommission zur Bewältigung überwiesen worden ist, gilt grundsätzlich, daß sie nur im Rahmen der vom Gesetzgeber gewiesenen Bahnen gelöst werden kann.

Und im Hinblick auf die gesetzlichen Möglichkeiten ist zu bedenken, daß der Staat lediglich gewähren und beschränken, nicht aber die von den Trägern des Staates aus eigenem Einsatz zu leistenden kulturellen Taten vorschreiben oder gar selbst ausführen kann.

Der Staat kann und darf selbstverständlich nicht das Neue verhindern, er kann und soll das Schlimmste verhüten und dafür Sorge tragen, daß keine willkürliche Beeinträchtigung gemeinsamer Interessen der Bevölkerung eintritt. Selbst hierzu bedarf er aber der allgemeinen Billigung.

Ueber dieses bescheidene Ausmaß der Interventionsmöglichkeiten, welche der demokratische Rechtsstaat zu bieten vermag, muß man sich im klaren sein.

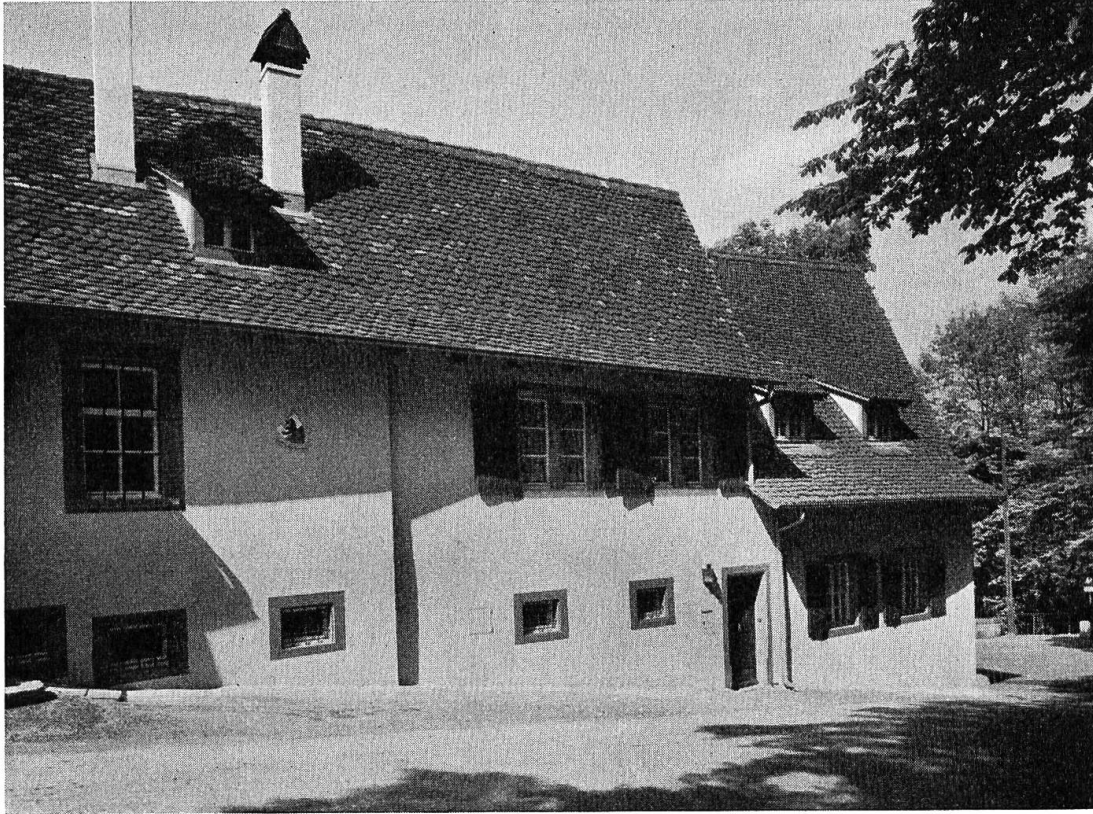


Abb. 1: Das Haus «Zum halben Beren», St. Albantal 48/50, Basel

Photo: P. Heman

Für den außenstehenden und vorwiegend idealistisch interessierten Freund des Heimatschutzes mag dies zunächst erschreckend wenig sein. In Wirklichkeit aber genügt die gesetzliche Basis, wenn allgemein die Einsicht und der Wille vorhanden sind, die Schutzwürdigkeit des Ueberlieferten zu anerkennen und den Schutz auszuüben. Daran aber fehlt es meist mehr, als der Gutgesinnte ahnt, und muß es naturgemäß fehlen, weil stets und bei jedem Einzelnen eine Lücke klafft zwischen der unverbindlichen theoretischen Anerkennung und der folgeschweren praktischen Verwirklichung kultureller Ziele.

Infolgedessen liegt hier das inskünftige Arbeitsfeld des Basler Heimatschutzes, nämlich im unablässigen Wecken und Stärken des Verantwortungsbewußtseins des Einzelnen für das gemeinsame Anliegen aller Bewohner, daß durch schickliches Einfügen des Neuen zwischen das Alte dem sukzessiven Weiterbau an unserem einmaligen Stadtbild das Kennzeichen einer organischen Entwicklung weiterhin aufgeprägt wird, und damit der Stadt das bewahrt bleibt, was sie bisher auszeichnete: Die Kontinuität einer am Ort gewachsenen alten Kultur.